

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen, auch Kraft der ständigen Geschäftsverbindung, selbst wenn sie nicht jeweils gesondert schriftlich vereinbart werden.

1.2. Sollten Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, so gelten dennoch unsere Geschäftsbedingungen und sind andere in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig in welcher Form und wann diese uns zur Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

1.3. Mündliche Abreden jedweder Art bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Auch die Vereinbarung, künftighin von diesem Formerfordernis abgesehen zu wollen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftlichkeit.

2. Angebot

2.1. Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich zugesagt ist. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.

2.2. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Ähnlichem, Informationen körperlicher und unkörperlicher auch in elektronischer Form behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

2.3. Auf Kundenwunsch vorab gefertigte Schaltpläne, Entwürfe, Ausarbeitungen und Kostenvorschläge werden zum Selbstkostenpreis berechnet, wenn eine Bestellung nicht erfolgt.

3. Vertragsabschluss

3.1. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Rechtsverbindlich wird die Annahme erteilter Aufträge erst durch Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Ausführung des Auftrages selbst. Der Auftraggeber (Besteller) bleibt an seinen Auftrag zumindest für die Dauer von vier Wochen gebunden und ist, sollte eine Auftragsbestätigung nicht zugesandt worden sein, zur Rücknahme der Bestellung erst berechtigt, wenn wir uns auch binnen schriftlich zu setzender Frist von zumindest 14 Tagen nicht über die Auftragsannahme erklären.

3.2. Die Auftragsannahme oder Ablehnung bleibt uns vorbehalten.

4. Bauseitige Voraussetzungen

4.1. Der Auftraggeber hat die zu bearbeitenden Bauten, Bauteile und Anlagen so zu übergeben, dass die beauftragten Leistungen funktionsgerecht ohne Behinderung und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Die einwandfreie und vollständige Montage des Materials muss möglich sein, da sonst keine Gewährleistung übernommen werden kann.

4.2. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos bereit zu stellen. Der für die Ausführung notwendige Lagerraum für Material, Geräte, Werkstatt und Montagepersonal ist bauseits vorzusehen, ebenso die Mitbenützung von Umkleide- und Sanitärräumen für unser Montagepersonal, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.3. Die Sicherung des Bauwerkes gegen Witterungseinflüsse (z.B. Niederschlagswasser) ist bauseits vorzunehmen.

4.4. Benötigte Gerüste werden, wenn nicht vom Auftraggeber bereitgestellt, oder bereits anders vereinbart (z.B. im Angebot in einer eigenen Position ausgeschrieben) nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Sollten die Arbeitshöhen bei Angebotslegung nicht bekannt sein, werden event. Mehrkosten separat in Rechnung gestellt.

5. Aufmaß

5.1. Die im Angebot ausgewiesenen Massen sind Zirka – Mengen. Verrechnet werden die Mengen nach tatsächlichem Aufmaß.

5.2. Je nach Vereinbarung wird das Aufmaß entweder durch den Auftragnehmer alleine oder gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt. Es gilt dabei die ÖNORM B 2260 in der gültigen Fassung. Prinzipiell werden Aufmasslisten erstellt, die vom Auftraggeber abzuzeichnen sind.

6. Ausführung

6.1. Die Ausführung erfolgt nach den, vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anbotslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Plänen.

6.2. Der Auftragnehmer arbeitet gemäß den Herstellerrichtlinien.

6.3. Vom Auftraggeber ist die Beheizung der Baustelle sowie das Erstellen von Verlege- und Ausführungsplänen vorzusehen. Ebenso ist die Reinigung des Untergrundes von Verschmutzungen sowie das eventuell notwendige Vorhandensein eines entsprechenden Korrosionsschutzes vom Auftraggeber sicher zu stellen.

6.4. Sämtliche zur Anwendung kommenden Materialien enthalten keine asbesthaltigen Stoffe. Die Dämmstoffe sind strukturfest, alkalistabil und formbeständig und für den österreichischen Markt zugelassen.

6.5. Grundsätzlich, insbesondere bei Brandschutz, werden alle Leistungen gemäß der geltenden Vorschriften und der jeweiligen Prüfzeugnisse ausgeführt. Brandschottungen müssen ohne weitere bauliche Vorbereitung in den gereinigten Durchbruch installierbar sein. Die Abrechnung erfolgt hohl für voll.

6.6. Bei Anfall von Erschwerissen, welche bei der Anbotslegung nicht bekannt bzw. absehbar waren, werden diese separat verrechnet.

6.7. Kalkulationsgrundlage ist, dass die zu isolierenden Anlagenteile nicht in Betrieb sind. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen werden die Erschwerisse (z.B. Hitzezulage) separat verrechnet. Um Mehrkosten zu vermeiden ist zeitgerecht ein gemeinsamer Terminplan zu erstellen.

6.8. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Montagepersonal ist nicht berechtigt vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Änderungswünsche oder zusätzliche Leistungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Regiearbeiten

7.1. Werden Regiearbeiten vom Auftraggeber angeordnet so muss diese Anordnung mit unserer Montageleitung abgesprochen und schriftlich festgehalten werden. Die geleisteten Regiearbeiten werden vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragtem bestätigt und gesondert vergütet.

7.2. Die Qualifikation und Personenanzahl des eingesetzten Montagepersonals wird ausschließlich von unserer Montageleitung bestimmt.

8. Termine

8.1. Die im Angebot angeführten Termine sind unverbindlich und können erst bei der Auftragserteilung einvernehmlich fixiert werden. Werden vertraglich fixierte Termine aus bauseitigen oder außerhalb unserer Einflussphäre liegenden Gründen (z.B.

Schlechtwetter, Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe) verschoben, so müssen neue Termine einvernehmlich festgelegt werden. Sämtliche Kosten, die aus solchen, nicht von uns verursachten Bauzeitverlängerungen, Terminverschiebungen oder Terminverlegungen etc. entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

8.2. Weiters sind wir berechtigt, bei Eintritt solcher gravierender Geschehnisse, die eine Änderung des Terminablaufes ergeben, vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. In diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Die bisher geleisteten Arbeiten sind abzurechnen.

8.3. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen zurück zu halten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurück zu treten.

8.4. Bei Arbeitsunterbrechungen, welche nicht von uns verursacht wurden (z.B. fehlende Vorleistungen) verrechnen wir die Fahr- bzw. Stehzeit unserer Monteure, sowie alle anderen uns entstehenden zusätzlichen Kosten.

9. Abrechnung und Zahlung

9.1. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, so sind die Rechnungen innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Datum der Ausstellung, netto ohne jeden Abzug zahlbar.

9.2. Handelsrechtliche Wertpapiere, wie beispielsweise Scheck, werden, wenn vereinbart, zahlungshalber angenommen. Sämtliche mit der Einlösung verbundenen Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

9.3. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegt ein Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers vor, so werden alle Forderungen sofort fällig, ebenso behalten wir uns aus diesem Grund die Übergabe nur Zug um Zug gegen Bezahlung vor.

9.4. Zahlungen an unsere Angestellten oder Mitarbeiter haben nur befreiende Wirkung, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen können.

9.5. Im Verzugsfall sind sämtliche Mahnspesen, das sind € 4,- bei Erstmahnung, € 7,- bei Zweitmahnung, € 11,- bei Letztmahnung, sowie anfallende Inkassospesen zu ersetzen. Es gelten in diesem Fall 14 % Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeit der Rechnung oder Fälligkeit der Forderung als vereinbart.

9.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

10. Abnahme

10.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch ein schriftliches Protokoll. Mit der erfolgten Abnahme wird die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Abnahme gilt auch die lediglich probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

10.2. Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.

11. Gewährleistung

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware oder die ausgeführten Arbeiten ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, spätestens drei Tage nach Übernahme und bei verborgenen Mängeln spätestens drei Tage nach der Entdeckung schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, geltend zu machen. Spätere Reklamationen können nicht behandelt werden.

11.2. Wir erbringen eine sach- und fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen. Mit dem Datum der Übernahme, falls diese nicht erfolgt oder verweigert wird, mit dem Datum der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten (z.B. Rechnung) durch uns, beginnt die Gewährleistungsfrist.

11.3. Wir leisten Gewähr bei den von uns gelieferten Materialien bzw. ausgeführten Arbeiten nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (z.B. Qualitäten, Normensprechungen u.Ä.) bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden.

11.4. Vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen durch uns bestätigt werden. Im Zweifelsfall sind zur Entscheidung die zuständigen behördlich anerkannten Prüfstellen heran zu ziehen.

11.5. Ansprüche aufgrund von Weiterverarbeitungsmängeln, unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden etc. sind ausgeschlossen.

11.6. Für gelieferte Geräte, Waren, Leistungen etc. gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

11.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an den geleisteten Arbeiten vornimmt.

11.8. Bei durch den Kunden vorgegebenen Arten der Ausführung (z.B. Isolierdicke, Materialien, etc.) übernehmen wir keine Verantwortung für das Erreichen von ebenfalls vom Kunden vorgegebenen technischen Sollwerten (z.B. Schalldämm, Oberflächentemperatur, etc.). Ebenso kann keine Gewährleistung übernommen werden, wenn aufgrund von baulichen Gegebenheiten die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht möglich ist (z.B. Platzprobleme etc.)

11.9. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, liefern wir handelsübliche Qualitäten. Geringe Abweichungen in Maßen und Gewichten sind unvermeidlich und innerhalb der handelsüblichen Toleranzen. Eventuelle Mängel sind uns schriftlich anzuzeigen.

11.10. Sollten bei der Übernahme Mängel festgestellt werden, wird dies der Auftraggeber nicht zum Anlass nehmen, Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu erheben.

11.11. Durch einen Gewährleistungsfall wird die Fälligkeit der entstandenen Forderung nicht aufgeschoben, ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, ebenso ist die Kompensation unzulässig.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind derart auszulegen und zu ersetzen, dass die gleiche oder ehest heranziehende Zielsetzung gewahrt bleibt.

12.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist Wolfsburg. Schecks, welche zahlungshalber angenommen worden sind, sind daher auch in Wolfsburg zahlbar auszustellen.

12.3. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.